

Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

Uhrmacherin Produktion/Uhrmacher Produktion mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 19. Dezember 2014

49207 **Uhrmacherin Produktion EFZ/Uhrmacher Produktion
EFZ**
Horlogère de production CFC/horloger de production CFC
**Orologiaia di produzione AFC/Orologiaio di produzione
AFC**

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV)
und auf Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung 5 vom 28. September 2007³ zum Ar-
beitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5),*

verordnet:

1. Abschnitt Gegenstand, Dauer und Ausbildungsform

Art. 1 Berufsbild

Uhrmacherinnen Produktion und Uhrmacher Produktion auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie setzen mechanische, automatische und einfache elektronische Uhrwerke mit kleinen Komplikationen sowie chronographische Uhrwerke zusammen und kennen die wichtigsten Eigenschaften komplexerer Uhrwerke.
- b. Sie führen bei verschiedenen Kalibern Arbeitsschritte zur Feineinstellung und Regulierung durch.

SR 412.101.221.XX

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

- c. Sie führen Arbeitsschritte zum Aufsetzen und Einschalen durch und berücksichtigen dabei jederzeit die hohen Präzisionsanforderungen, die in diesem Beruf gelten.
- d. Sie fertigen einfache Werkzeuge und Ausrüstung, die sie zum Zusammenetzen der Bestandteile eines Uhrwerks oder einer Ausstattung (Habillage) benötigen.
- e. Sie beherrschen die Fachterminologie der Branche und kennen die verschiedenen Bestandteile von Uhrwerken und der Ausstattung (Habillage).
- f. Sie wenden die geltenden Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz an und beachten die spezifischen Sicherheits- und Qualitätsnormen der Branche und des Betriebs.
- g. Sie arbeiten in Produktionswerkstätten und gewährleisten einen hohen Qualitätsstandard, indem sie insbesondere in den verschiedenen Etappen der Produktion ästhetische Mängel, Funktionsstörungen und Pannen erkennen und die Ursache des Problem identifizieren.
- h. Sie beheben Mängel, Funktionsstörungen oder Pannen, die sie in den Produktionslinien erkannt haben, und wechseln dazu Bestandteile des Uhrwerks oder der Ausstattung (Habillage) aus.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Uhrenarbeiterin EBA oder Uhrenarbeiter EBA kann das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet werden.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

Art. 3 Modulare Ausbildung

¹ Die berufliche Grundbildung zur Uhrmacherin Produktion oder zum Uhrmacher Produktion kann für Erwachsene auch in modularer Form berufsbegleitend angeboten werden.

² Zur modularen Ausbildung zugelassen sind Personen, die bei Beginn der Ausbildung mindestens 20 Jahre alt sind.

³ Die Module, die zum Erwerb des EFZ führen, müssen innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Anmeldung für die EFZ-Ausbildung abgeschlossen werden, unter Vorbehalt der Wiederholung des Abschlussmoduls.

2. Abschnitt Ziele und Anforderungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 5 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung:
 1. Werkzeuge und Ausrüstung wählen,
 2. manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken nutzen, um persönliche Werkzeuge und Ausrüstung zu fertigen,
 3. Zapfendreharbeiten ausführen;
- b. Zusammensetzen von Einzelteilen:
 1. Verschiedene Arten von einfachen mechanischen, automatischen und elektronischen Uhrwerken zusammensetzen und zerlegen,
 2. einschalen,
 3. verschiedene Arten von mechanischen und elektronischen Uhrwerken mit kleinen Komplikationen zusammensetzen und zerlegen,
 4. mechanische und elektronische Chronographen zusammensetzen und zerlegen,
 5. Massprüfungen sowie funktionelle und ästhetische Kontrollen vornehmen;
- c. Feineinstellen und Regulieren:
 1. Feineinstellen,
 2. regulieren;
- d. Nachbessern des Uhrwerks und der Ausstattung (Habillage):
 1. Revisionsarbeiten durchführen oder Bestandteile austauschen, um Retouren nachzubessern,
 2. marktkonforme Ausführung der Bestandteile der Ausstattung (Habillage) wiederherstellen;

- e. Mitwirken am Produktionsprozess:
 1. Die Arbeit im Rahmen des Produktionsprozesses organisieren,
 2. elektronische Unterlagen produzieren und organisieren;
- f. Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz:
 1. Auf den Gesundheitsschutz achten,
 2. auf die Arbeitssicherheit achten,
 3. auf den Umweltschutz achten.

3. Abschnitt

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 6

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden für: Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können.⁴

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan in Begleitmassnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz festgelegt.

⁴ SR 822.115.2

4. Abschnitt

Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 7 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3 bis 4 Tage pro Woche.

Art. 8 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1360 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse					
– Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung, Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	100		100	80	280 (20)
– Zusammensetzen von Einzelteilen		220	150	-	370
– Regulieren und Feineinstellen		-	60	30	90
– Mitwirken am Produktionsprozess		40	50	50	140
Total		360	360	160	880
b. Allgemeinbildung		120	120	120	360
c. Sport		40	40	40	120
Total Lektionen		520	520	320	1360

² Geringfügige Abweichungen von der vorgegebenen Anzahl der Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁶ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

Art. 9 Überbetriebliche Kurse

- ¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 64 Tage zu acht Stunden.
- ² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 3 Kurse aufgeteilt:
- a. Kurs I findet im 1. Lehrjahr statt, umfasst 32 Tage und beinhaltet folgende Handlungskompetenzen:
 1. Werkzeuge und Ausrüstung wählen,
 2. manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken nutzen, um persönliche Werkzeuge und Ausrüstung zu fertigen;
 - b. Kurs II findet im 2. Lehrjahr statt, umfasst 16 Tage und beinhaltet die Handlungskompetenz «Zapfendreharbeiten ausführen»;
 - c. Kurs III findet im 2. Lehrjahr statt, umfasst 16 Tage und beinhaltet die Handlungskompetenz «Regulieren».

Art. 10 Modulare Ausbildung

¹ Bei der modularen Ausbildung sind die Handlungskompetenzen nach Artikel 5 auf folgende Module mit der entsprechenden Lektionenzahl aufgeteilt:

Module	Bildung in beruflicher Praxis	Berufskenn- nisse	Total Lektionen
1. Grundmodul	260	190	450
2. Modul Zusammensetzen	220	105	325
3. Modul Aufsetzen und Einschalen	205	75	280
4. Modul Regulieren und Feineinstellen	380	80	460
5. Abschlussmodul	500	425	925
Total Lektionen	1565	875	2440

² Die Aufteilung der Handlungskompetenzen auf die einzelnen Module ist im Reglement vom 19. Dezember 2014 über die Ausbildung von Erwachsenen nach modularem Baukastensystem der Convention patronale de l'industrie horlogère suisse festgelegt.

³ Die im Bildungsplan festgelegten Leistungsziele der überbetrieblichen Kurse sind auf die verschiedenen Module aufgeteilt.

⁴ Für die Organisation der Module Allgemeinbildung sind die Kantone zuständig.

5. Abschnitt Bildungsplan

Art. 11

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen und vom SBFI genehmigt wird.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes;
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt sind:

- a. das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle;
- b. die Begleitmassnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

6. Abschnitt

Mindestanforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Uhrmacherin Produktion EFZ oder Uhrmacher Produktion EFZ mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Uhrmacher Praktikerin oder gelernter Uhrmacher Praktiker mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich Uhrmacherin Produktion EFZ und Uhrmacher Produktion EFZ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

- ¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- ² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- ³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- ⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- ⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt **Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation**

Art. 14 Lerndokumentation

- ¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.
- ² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 15 Bildungsbericht

- ¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.
- ² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.
- ³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 16 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 17 Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form eines Kompetenznachweises für jeden überbetrieblichen Kurs.

² Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote gemäss Artikel 22 Absatz 3.

8. Abschnitt Qualifikationsverfahren

Art. 18 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 4 Jahre im Bereich Uhrmacherin Produktion EFZ und Uhrmacher Produktion EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 19 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 5 erworben worden sind.

Art. 20 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 16 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1.	Zusammensetzen von Einzelteilen	30 %
2.	Regulieren und Feineinstellen	20 %
3.	Nachbessern des Uhrwerks und der Ausstattung (Habillage)	30 %
4.	Mitwirken am Produktionsprozess	20 %

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 6 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Prüfungsformen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		Dauer	Form	
1.	Fertigen von branchenspezifischen Werkzeugen und Ausrüstung	240 Min.	schriftlich	40 %
2.	Zusammensetzen von Einzelteilen, Regulieren und Feineinstellen	90 Min.	schriftlich	40 %
3.	Mitwirken am Produktionsprozess, Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	30 Min.	schriftlich	20 %

- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006⁶ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

⁶ SR 412.101.241

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens für die
 modulare Ausbildung

- ¹ Für jedes Modul muss eine Modulabschlussprüfung abgelegt werden.
- ² Für die Organisation der Modulabschlussprüfungen des Abschlussmoduls und der Module Allgemeinbildung sind die Kantone zuständig.
- ³ Die Durchführung der übrigen Modulabschlussprüfungen wird der Convention patronale de l'industrie horlogère suisse übertragen, auf deren Antrag und gemäss Artikel 40 Absatz 2 BBG.
- ⁴ Die Modulabschlussprüfungen bestehen in jedem Modul aus:
- a. einer praktischen Arbeit in Form einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA);
 - b. einer schriftlichen Prüfung der Berufskennnisse.
- ⁵ Die Prüfungen haben folgenden zeitlichen Umfang:

	Module	praktische Arbeit	Berufskennnisse
1.	Grundmodul	5 Stunden	3 Stunden
2.	Modul Zusammensetzen	6 Stunden	2 Stunden
3.	Modul Aufsetzen und Einschalen	4 Stunden	1 Stunde
4.	Modul Regulieren und Fein einstellen	8 Stunden	1,5 Stunden
5.	Abschlussmodul	8 Stunden	5 Stunden

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

- ¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
 - b. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.
- ² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.
- ³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:
- a. den Unterricht in den Berufskennnissen;
 - b. die überbetrieblichen Kurse.
- ⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskennnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 3 benoteten Kompetenznachweise.

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 30 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 30 %.

Art. 23 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung im Qualifikationsverfahren für die modulare Ausbildung

¹ Das Qualifikationsverfahren der modularen Ausbildung ist bestanden, wenn:

- a. jedes Modul mindestens mit der Note 4 bewertet wird; ausgenommen ist die Allgemeinbildung;
- b. die praktische Arbeit in jedem Modul mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Modulnote entspricht dem Endresultat jedes Moduls; die Modulnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. die praktische Arbeit: 50 %;
- b. die Berufskennnisse: 25 %;
- c. die Erfahrungsnote: 25 %.

³ Die Erfahrungsnote für jedes Modul ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Noten für den Unterricht in den Berufskennnissen jedes Moduls.

⁴ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten für:

- a. die praktische Arbeit des Abschlussmoduls: 40 %;
- b. die Berufskennnisse des Abschlussmoduls: 20 %;
- c. die Erfahrungsnote des Abschlussmoduls: 20 %;
- d. die Allgemeinbildung: 20 %.

⁵ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁷ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁷ SR 412.101.241

Art. 24 Wiederholungen im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

- ¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- ² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- ³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.
- ⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 25 Wiederholungen im Qualifikationsverfahren für die modulare Ausbildung

- ¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.
- ² Muss die praktische Arbeit in einem Modul wiederholt werden, so ist sie in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.
- ³ Muss die Prüfung der Berufskennnisse in einem Modul wiederholt werden, so ist sie in ihrer Gesamtheit zu wiederholen.
- ⁴ Wird eine Modulprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen wiederholt, so zählen nur die neuen Noten.

Art. 26 Spezialfall

- ¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- ² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a. praktische Arbeit: 40 %;
 - b. Berufskennnisse: 40 %;
 - c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt Ausweis und Titel

Art. 27

- ¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Uhrmacherin Produktion EFZ» oder «Uhrmacher Produktion EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

⁴ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren für die modulare Ausbildung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die vier Noten des Abschlussmoduls und die Erfahrungsnote gemäss Artikel 23 Absatz 4.

10. Abschnitt Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 28 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Berufe im Bereich der Uhrenindustrie

¹ Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Berufe im Bereich der Uhrenindustrie setzt sich zusammen aus:

- a. 8–9 Vertreterinnen oder Vertretern der Convention patronale de l'industrie horlogère suisse (CP);
- b. mindestens 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Schwerpunkte der von der Kommission behandelten Berufe müssen vertreten sein.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.

- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 29 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die Convention patronale de l'industrie horlogère suisse (CP).

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 23. Februar 2001⁸ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Uhrmacher Praktikerin oder des Uhrmacher Praktikers;
- b. der Lehrplan vom 23. Februar 2001⁹ für den beruflichen Unterricht der Uhrmacher Praktikerin oder des Uhrmacher Praktikers;
- c. das Provisorische Reglement vom 26. März 2002 über die Ausbildung von Erwachsenen nach modularem Baukastensystem;
- d. der Lehrplan vom 26. März 2002 für den beruflichen Unterricht für Erwachsene nach modularem Baukastensystem.

² Die Genehmigung des Reglements vom 4. April 2001 über die Einführungskurse für Uhrmacher Praktikerinnen und Uhrmacher Praktiker wird widerrufen.

⁸ BBl 2001 1522

⁹ BBl 2001 1522

Art. 31 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Uhrmacher Praktikerin oder Uhrmacher Praktiker vor dem 1. März 2015 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrmacher Praktikerin oder Uhrmacher Praktiker bis zum 31. Dezember 2019 wiederholt, kann verlangen, nach altem Recht beurteilt zu werden.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am 1. März 2015 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 18 bis 27) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

19. Dezember 2014

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

